

**Antwort auf eine Kleine schriftliche Anfrage**

- Drucksache 17/2207 -

Wortlaut der Anfrage der Abgeordneten Jörg Bode und Jan-Christoph Oetjen (FDP), eingegangen am 13.10.2014

**Persönliche Schreiben von Bürgermeistern**

Die Bürgermeister der Kommunen und Städte sind nicht nur in ihrem Amt tätig, sondern sind außerhalb der Arbeitszeiten Privatpersonen. Wenn sich ein Bürgermeister nun mit einem privaten Anliegen an die Bewohner der Stadt oder der Gemeinde wendet, kann dies zu Missverständnissen führen, insbesondere dann, wenn die Schreiben nicht klar als vom Bürgermeister als Privatperson verfasst ausgewiesen werden.

Der Bürgermeister der Gemeinde Südgellersen hat sich Anfang Oktober, wie auch die anderen drei Bürgermeister der Samtgemeinde Gellersen, mit einem persönlichen Anliegen an die Gemeinde gewandt. Dabei nutzte er im Briefkopf seines Schreibens den Schriftzug „Gemeinde Südgellersen“ mit zwei dazugehörigen Wappen. Er unterschrieb den Brief zwar auch mit dem Zusatz „Bürgermeister“, machte im Schreiben selbst aber deutlich, dass es sich um ein persönliches Schreiben handelt: „heute wende ich mich ganz persönlich an Sie.“

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Inwiefern ist es zulässig, bei einem solchen Fall im Briefkopf den Namen der Gemeinde und die Wappen abzubilden?
2. Welche konkreten Gesetze, Erlasse oder Verordnungen regeln einen solchen Sachverhalt?
3. Inwiefern kann die Landesregierung nachvollziehen, dass es trotz der Hinweise auf ein persönliches Anliegen im Text durch die Verwendung des Gemeindepens, -wappens und der Anführung des Amtes zu Verwirrungen bei den Leserinnen und Lesern eines solchen Schreibens kommen kann?

(An die Staatskanzlei übersandt am 22.10.2014)

**Antwort der Landesregierung**

Niedersächsisches Ministerium  
für Inneres und Sport  
- 31.1-10005/22 -

Hannover, den 27.11.2014

Die Samtgemeinde Gellersen hat mit ihren Mitgliedsgemeinden Verhandlungen zur Umwandlung der Samtgemeinde in eine Einheitsgemeinde aufgenommen. In diesem Zusammenhang wurde auf Beschluss des Samtgemeinderats im Oktober 2014 eine Bürgerbefragung im Sinne des § 35 NKomVG durchgeführt. Die Bürgerinnen und Bürger haben sich dabei mit einer Mehrheit der Stimmen von ca. 55 % gegen die Umwandlung der Samtgemeinde in eine Einheitsgemeinde ausgesprochen.

Im Vorfeld der Bürgerbefragung hat sich der ehrenamtliche Bürgermeister der Mitgliedsgemeinde Südgellersen - wie die Bürgermeister der anderen Mitgliedsgemeinden auch - schriftlich an die Bürgerinnen und Bürger gewandt. Das Schreiben enthält den Namen der Gemeinde, das Wappen der Gemeinde, den einleitenden Satz „heute wende ich mich ganz persönlich an Sie“ sowie die Bitte, für die Umwandlung in eine Einheitsgemeinde zu stimmen, und ist mit der Bezeichnung „Bür-

germeister“ unterzeichnet. Die Entscheidungen der Räte der Mitgliedsgemeinden und des Samtgemeinderats über die Umwandlung standen zu diesem Zeitpunkt noch aus.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1:

Wie jedes andere Mitglied der Vertretung kann auch ein Bürgermeister zu allen in der Gemeinde kontrovers diskutierten Angelegenheiten seine Meinung äußern. Dies gilt grundsätzlich und je nach konkreter Situation mit der gebotenen Zurückhaltung auch dann, wenn er - so wie bei objektiver Betrachtung hier - in amtlicher Eigenschaft handelt.

Die Übersendung eines amtlichen Schreibens einer Gemeinde an alle „Mitbürgerinnen und Mitbürger“ stellt allerdings keine bloße, in vergleichbarer Weise auch anderen Personen mögliche Meinungsäußerung des Bürgermeisters mehr dar. Vielmehr handelt es sich hierbei um ein typisches Informationsverfahren nach § 85 Abs. 5 NKomVG. Bei Wahrnehmung seiner Informationsaufgabe nach dieser Vorschrift ist der Bürgermeister allerdings verpflichtet, die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst umfassend, objektiv und sachlich zu unterrichten. Diesen Anforderungen genügt das Schreiben nicht. Die vom Bürgermeister hier zur Kundgabe im Wesentlichen allein seiner persönlichen Meinung gewählte amtliche und schriftliche Form, einschließlich der dabei im Briefkopf erfolgten Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde, war deshalb unzulässig.

Zu 2:

Eine Vorschrift, die diesen Sachverhalt konkret regelt, besteht nicht. Folgende Bestimmungen sind in diesem Fall aber berührt: § 22, § 45 Abs. 1 Satz 2, § 85 Abs. 5 und § 86 Abs. 1 i. V. m. § 14 Abs. 1 Satz 2 NKomVG.

Zu 3:

Auf die Antwort zur Frage 1 wird verwiesen.

Boris Pistorius